

03.12.93

In - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur weiteren Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 196. Sitzung am 2. Dezember 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 12/6308 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verlängerung
der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen
Verwaltung nach dem Einigungsvertrag
- Drucksache 12/6120 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 24.12.93

Initiativgesetz des Bundestages

876/53

**Gesetz zur weiteren Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten
in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag**

**Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:**

§ 1

In § 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag vom 20. August 1992 (BGBl. I S. 1546) werden die Worte "Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft" durch die Worte "Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993, für Kündigungen nach Satz 1 Nr. 2 jedoch mit Ablauf des 31. März 1994 außer Kraft" ersetzt.

§ 2

Die Landesregierungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bis zum 31. März 1994 zu bestimmen, daß vom Kündigungsrecht nach Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Einigungsvertrages über den 31. März 1994, längstens bis zum 31. Dezember 1994 Gebrauch gemacht werden kann, um die notwendige Anpassung der Personalstrukturen durchzuführen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

17.12.93**Beschluß**
des Bundesrates

Gesetz zur weiteren Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 2. Dezember 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung:

Der Bundesrat hält es nicht für vertretbar, Mitarbeitern im Beitrittsgebiet die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes weiterhin vorzuenthalten. Für den Abbau des Personalüberhangs ist ein Verfahren anzustreben, welches Kündigungen wegen mangelnden Bedarfs allenfalls als Ultima ratio vorsieht. Ein Personalabbau sollte durch Stellen- und Personalumschichtung, Weiterbildung und Arbeitsplatzwechsel erreicht werden.